

Der Radio- und Fernstechnikermeister im Spannungsfeld der Versorgungsnetzbetreiber.

Was auch immer zum Besten des einen geschieht, kann schnell für den anderen zu einem Problem werden. Dieses umso mehr, wenn die Beteiligten zunächst gar nichts davon merken, weil alles ja seinen scheinbar geregelten Gang ging.

Was ist passiert?

Aus den Bestimmungen der Novellierung der Handwerksordnung im Jahre 1998 ergaben sich sowohl für die Radio- und Fernstechnikermeister als auch für die Kollegen aus den Gewerken Büroinformationselektronik, Elektromaschinenbau, Fernmeldeanlagen elektronik und Elektromechanik neue Geschäftsfelder. Die hier definierten Verwandtschaftserklärung mit dem Elektrotechniker-Handwerk, berechnigte die genannten Berufe fortan sich bei den Kammern mit dem Elektrotechniker-Handwerk eintragen zu lassen.

Dieser Vorgang war auf einfache Art und Weise bei der Kammer zu beantragen und berechnigte handwerksrechtlich zunächst dazu, sich in diesem Gewerk zu betätigen.

Mit diesem Eintrag sollten die lieben Verwandten der Elektriker aber keineswegs einen Freibrief zum Werkeln an Zählertafeln und Verteilungen bekommen.

Was zunächst als vorteilhaft für das gesamte Elektrowerk propagiert wurde, hatte aber auch Nachteile. Ernsthaftige Einwände der Vertreter der ehemaligen Radio- und Fernstechniker im ZVEH auf die damit ggf. verbundenen Nachteile für die aus der Novellierung entstandenen Informati-

onstechniker, konnten nichts an dieser Regelung ändern, denn nun ging es zusätzlich um die Eintragung ins Installateurverzeichnis der damaligen Energieversorger.

Installateurverzeichnis. Das war auch schon vor 1998 so, denn zuvor galten die Formulierungen der **AV-BeitV**, die auch schon die Eintragung in das Installateurverzeichnis eines Energieversorgers forderten, wenn jemand am Stromnetz arbeiten wollte. Hier gab es aber - anders als heute mit dem EnWG - noch keine gesetzliche Grundlage.

Wer in diesem Eintragungsverfahren den Meisterbrief eines Elektroinstallateurmeisters vorzeigen konnte und auch die notwendigen Mess- und Prüfeinrichtungen in seiner Werkstatt, sowie den VDE-Auswahlordner parat hatte, konnte fortan mit dem Segen des Bezirksobermeisters und des Stromversorgers elektrotechnisch schalten und walten.

Neue Regeln 1998. Seit der Novellierung von 1998 gibt es nun u.a. den Elektrotechnikermeister, der im Rahmen seiner Ausbildung auch die ständig erweiterten Kenntnisse vermittelt bekommt, die zur Erlangung der Kenntnisse zum Bestehen des so genannten „Sicherheitsscheines“ notwendig sind. Wer hier mit mindestens 50% besteht, kann sich dann ohne Problem ins Installateurverzeichnis eintragen lassen, sofern auch die o.a. Bedingungen erfüllt werden. Damit es keine Diskriminierung der ja nunmehr verwandten Kollegen aus den anderen Gewerken gibt, wurde von den Verbänden und Schulungsstätten des E-Handwerks ein 40-stündiger Anpassungslehrgang angeboten, der wiederum das Rüstzeug zum Bestehen der o.a. Prüfung liefern sollte.

Neue Regeln 2002. Wer als Informati-
onstechnikermeister, in der Zeit von
1998 bis 9/2002 die Meisterprüfung
abgelegt hatte, musste auch den
Sachkundenachweis erfolgreich
erbringen, bevor er eingetragen wer-
den konnte. Ab 10/2002 geprüfte In-
formationstechniker, die den Sicher-
heitsschein im Rahmen der IT-
Meisterprüfung bekommen haben, wa-
ren automatisch eintragungsberechtigt.
Dieses galt auch für die Meister für
Energie- und Gebäudetechnik, Kom-
munikations- und Sicherheitstechnik,
sowie die Systemelektroniker und die
Elektromaschinenbauer.

Anschluss verpasst? Wer sich als
R+F-Meister jedoch bis zum Auslauf
dieser Maßnahme im Juni 2005 dieser
Prüfung nicht unterzogen hatte, konnte
von dieser zeitlich noch recht kurzen
40-Stunden Fortbildungsmaßnahme
nicht profitieren. Sofern keine Arbeiten
an elektrischen Anlagen ausgeführt
werden sollten, war das zunächst si-
cher kein großes Problem.

**Ab Juli 2005 TREI-Maßnahme. (Tech-
nische Regeln Elektroinstallation)** Der
ZVEH als maßgeblich beteiligte Institu-
tion ging davon aus, dass 7 Jahre für
die Anpassung an die neuen Spielre-
geln ausreichen müssten, und führte
danach zum Wohle der Elektriker und
der Sicherheit die TREI-Maßnahme
ein. Wer sich also an der verkürzten
Weiterbildung bis 2005 nicht beteiligt
hat und heute Arbeiten an elektrischen
Anlagen durchführen will oder muss,
sollte sich spätestens jetzt die rechtli-
che Grundlage dafür schaffen, und
sich z.B. als Radio- und Fernsehtech-
nikermeister der Abnahme eines
Sachkundenachweises im Rahmen der
TREI-Maßnahme stellen, ohne zuvor
einen Lehrgang gemacht haben zu
müssen.

Wer sich das nicht zutraut, muss aktu-
ell einen 80-Stunden Lehrgang, z.B.
beim BfE durchlaufen und dann vor

einem Verbandsprüfungsausschuss
den Sachkundenachweis mit mindes-
tens 50 % bestehen.

Warum das alles?

Bereits seit 2004 konnten sich auch
Gesellen des E-Handwerks als hand-
werkliche Unternehmer in die Hand-
werksrolle eintragen lassen, sofern sie
als Geselle mindestens 6 Jahre an
verantwortlicher Stelle tätig waren.
Auch Sanitär-Heizung-Klima-Meister,
sowie Ingenieure, Industriemeister und
Techniker profitierten von der Novellie-
rung. Diese Personenkreise sollten
jedoch nicht automatisch dem E-
Meister gleichgestellt werden, und
mussten daher auch zunächst die
TREI-Maßnahme durchlaufen.

Verantwortliche Elektrofachkraft.

Was eigentlich schon immer die ver-
antwortliche Elektrofachkraft auszeich-
nete, nämlich erkennen zu können,
nur für bestimmte Bereiche Fachkraft
zu sein, und lieber bestimmte Arbeiten
nicht auszuführen, muss an dieser
Stelle noch einmal deutlich gemacht
werden. Wer hier mit Kollegen aus
dem Nachbargewerk kooperiert ist in
jedem Fall auf der sicheren Seite.

Wer kennt schon die wichtigsten ge-
setzlichen Unfallverhütungsvorschriften
BGV A1, BGV A3, BGV C22, BGV
D36, BGR A2, bzw. deren neue Aufla-
gen?

Wer ist fit, wenn es um die VDE 0100
Teil 610, VDE 0105 Teil 100, VDE
0701, VDE 0702, oder um die VDE
0660 Teil 504 geht?

Wer als Nichtelektriker kennt schon die
DIN 18012, 18013, 18014, 18015 und
die jeweils aktuelle TAB (**Technische
Anschlussbedingungen**)

DIBKOM. (Deutsches Institut für Breitband-
kommunikation) Mit der zunehmenden
Digitalisierung der BK-Netze kam es zu
Mindestanforderungen an die auftrag-

nehmenden Unternehmen und auch an das ausführende Personal durch die Vorgaben des DIBKOM. Diese Institution hat auf Basis der bestehenden VDE-Vorschriften und sonstiger Regelwerke eine Zertifizierung auf den Markt gebracht, die i.d.R. von den Kabelnetzbetreibern zur Grundlage einer vertraglichen Beziehung gemacht wird. Das schließt im Normalfall auch den Eintrag ins Installateurverzeichnis ein. Da bei diesen Arbeiten auch am elektrischen Versorgungsnetz gearbeitet werden muss, ist es notwendig, die entsprechenden Kenntnisse dafür zu haben.

Wer glaubt, dass er automatisch mit Abschluss der Ausbildung Elektrofachkraft geworden ist, muss ggf. umdenken, denn hier sind einige Dinge mehr zu beachten. Die VDE 1000 oder die Definierungen der gesetzlichen Unfallversicherer in der BGV A3 liefern hier klare Definitionen zum Begriff Elektrofachkraft.

Wenn also für einen neu zu setzenden BK-Verstärker ein eigener Stromkreis angelegt werden und mit einem Leitungsschutzschalter richtig abgesichert werden muss, sowie ein Fi-Schutzschalter normgemäß verlangt wird - sofern die Steckdose allgemein zugänglich ist - arbeitet im typischen Bereich der Elektrotechniker. Da ja auch der Potenzialausgleich zwischen den aufgelegten Kabelschirmen, sowie zu den Verstärker- und Verteilergehäusen und der zentralen PA-Schiene des Gebäudes hergestellt werden muss, sind hier auch fundierte Kenntnisse bei der Abnahmemessung und der Dokumentierung notwendig.

NAV. (Niederspannungsanschlussverordnung) Die NAV, die auf dem **EnWG** (Energie-Wirtschaftsgesetz) basiert, sagt klar aus, dass die Erstellung, die Erweiterung und die Änderung von elektrischen Anlagen nur von in einem In-

stallateurverzeichnis eingetragenen Fachkräften ausgeführt werden dürfen.

Dass eine ausreichende Qualifikation für diese gefährlichen Arbeiten an elektrischen Anlagen notwendig ist, ist sicher unstrittig. **Kann jeder aber wirklich selbst beurteilen, ob er ausreichend qualifiziert ist?** Wer hier selbstkritisch genug ist, erkennt sehr schnell, dass er nur in wenigen Bereichen eine wirkliche Fachkraft ist, denn der Begriff definiert sich u.a. auch an der Erfahrung in einem bestimmten Segment. Der Elektromeister, der nur mit Niederspannungen zu tun hat, wird keine Elektrofachkraft im Bereich der Mittelspannung sein, da er hier ggf. keinerlei Erfahrung hat. Wer als Radio- und Fernsehtechnikermeister seinen Schwerpunkt in anderen Bereichen hat, wird auch hier ggf. leicht Kenntnis- und Erfahrungsdefizite im Bereich der E-Installation ausmachen können.

Was bedeutet das in der Praxis?

1. Der Informationstechnikermeister mit Meisterprüfung ab 10/2002 und mit 50 % bestandenem Sicherheitsschein kann sich problemlos ins Installateurverzeichnis eintragen lassen.
2. Der Radio- und Fernsehtechnikermeister muss sich zuvor dem Sachkundenachweis bei einem Prüfungsausschuss des Fachverbandes stellen, und kann sich in einem 80-Stunden Lehrgang darauf vorbereiten.
3. Eine Sonderregelung für den Radio- und Fernsehtechnikermeister wird es lt. konkreter Aussage des ZVEH aufgrund einer aktuellen Anfrage zu diesem Thema nicht geben.

4. Arbeiten an Anlagen der Gebäudeinstallation sind nur von einem im Installateurverzeichnis eingetragenen Fachbetrieb durchzuführen. Dazu gehört auch bereits die fachgerechte Neuinstallation einer Steckdose für den BK-Verstärker.

H.A. Kleiske